

SATZUNG

AWO Regionalverband Demmin e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt Demmin e.V.
Die Kurzbezeichnung lautet: AWO Regionalverband Demmin e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Stavenhagen, Malchiner Straße 28.
3. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die
 - a. Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
 - b. Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (§ 53 AO)
 - c. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
 - d. Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
 - e. Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
 - f. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)
 - g. Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13, 15 AO)
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt auf Ebene des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, insbesondere gegenüber dem Landrat, dem Kreistag und -verwaltung, den Städten und Gemeinden, den anderen Wohlfahrtsverbänden, sozialen Fachverbänden, Parteien und anderen Organisationen der Sozial- und Jugendarbeit im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 - b. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
 - c. Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
 - d. Förderung ehrenamtlicher Arbeit
 - e. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 - f. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege

- g. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen und Gremien
- h. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte
- i. Öffentlichkeitsarbeit
- j. Förderung der Gliederungen einschließlich des Regionaljugendwerkes und deren
- k. Aufgaben, insbesondere durch Beratung, Zuwendungen und Darlehen
- l. Aufbau und Förderung bi- und multinationaler Beziehungen zu anderen Regionen und Ländern der Welt
- m. Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten und Angeboten zur politischen Bildung für alle Bürger
- n. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern. Der Landesverband hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Regionalverbandes sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt im territorialen Bereich Amt Peenetal-Loitz, Amt Jarmen-Tutow, Stadt Dargun, Stadt Demmin, Amt Demmin-Land, Amt Malchin am Kummerower See, Amt Treptower Tollensewinkel und Amt Stavenhagen. Eine Einzelmitgliedschaft ist auch möglich.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes.
3. Für den Austritt gilt eine Frist von 1 Monat zum Ende eines Quartals. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
5. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich vom bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
6. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
7. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
8. Die Mitglieder sind zu Zahlungen von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
9. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
10. Als korporative Mitglieder können sich dem Regionalverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Regionalebene erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand und unterrichtet den Landesverband.
11. Körperschaften und Stiftungen, die als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt aufgenommen werden können, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten.
12. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
13. Die Höhe der Mitgliedsbeträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand.
14. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
15. Förderer unterstützen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den „Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge“. Förderer kann nur sein, wer auch in der ZMAV erfasst ist. Keine Förderer in diesem Sinne sind Unterstützer lokaler, einrichtungs- oder projektbezogener Aktivitäten.

§ 5 Jugendwerk

1. Für das im Regionalverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Regionaljugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Regionalverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Regionaljugendwerk jährlich berechtigt.

§ 6 Organe des Regionalverbandes

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Regionalkonferenz (Mitgliedervollversammlung)
- b) der Vorstand

§ 7 Regionalkonferenz

1. Die Regionalkonferenz ist eine Mitgliedervollversammlung und wird gebildet aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. aller Mitglieder von Ortsvereinen
 - c. der Einzelmitglieder
 - d. jeweils einem/r Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf
2. Die Regionalkonferenz fasst Beschlüsse über die Grundsätze der Arbeit und entscheidet über Satzungsänderungen. Sie beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Sie wählt den Vorstand sowie mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren. Eine Regionalkonferenz wird innerhalb von 9 Monaten vor der Landeskonzferenz abgehalten. Auf dieser Regionalkonferenz werden die Delegierten für die Landeskonzferenz gewählt.
3. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB-Vorstand.
4. Die jährliche Regionalkonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die jährliche Regionalkonferenz kann auf Antrag von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine außerordentliche Regionalkonferenz sowie eine Neuwahl mit einer Frist von 2 Monaten anberaumen. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder des Regionalverbandes oder auf Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Regionalkonferenz einzuberufen.
6. Der Vorstand hat die Regionalkonferenzen einzuberufen und die Mitglieder und Beauftragten mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Regionalkonferenz schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
7. Beschlüsse der Regionalkonferenz werden, wenn nicht etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Über Satzungsänderungen beschließt die Regionalkonferenz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO Landesverbandes.
9. Die Beschlüsse der Regionalkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des

Regionalverbandes erforderlich. Ist eine Regionalkonferenz, die zu einer Auflösung einberufen wurde, nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Zwei/Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und
 - c. zwei bis vier Beisitzerinnen/Beisitzernwobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.
2. Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
3. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalverbandes und bestimmt dessen Geschicke. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Sofern ein Mitglied des Vorstands unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, welche 500,00 EUR jährlich nicht übersteigt, haftet er dem Verein und den Vereinsmitgliedern für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz, nicht jedoch bei Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit. Ist das unentgeltlich oder gegen eine jährliche Vergütung von nicht mehr als 500,00 EUR tätige Mitglied des Vorstands einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflicht fahrlässig oder grob fahrlässig verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen. Zur Abdeckung der Innen- und Außenhaftung wird durch den Verein bei Bedarf eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen und unterhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren von der Regionalkonferenz gewählt. Sofern zum Ablauf der Amtszeit noch kein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet zwischen zwei Konferenzen der/die Vorstandsvorsitzende oder einer/eine der Stellvertreter/innen aus, rückt das Mitglied des Vorstandes in die Position des/der Ausgeschiedenen ein, welches durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt worden ist. Im Übrigen bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
6. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden mindestens 6-mal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche ein.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn eine besondere Dringlichkeit besteht und zweidrittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur

Durchführung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren erklären. In diesem Fall ist der Beschluss mit einer Mehrheit von zweidrittel der Vorstandsmitglieder zu fassen.

Eine besondere Dringlichkeit besteht insbesondere dann, wenn aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit mit einer regulären Beschlussfassung unter Einhaltung der Ladungsfristen nicht gewartet werden kann.

Die Vorstandsmitglieder sind im Umlaufverfahren über den Grund der besonderen Dringlichkeit sowie über den Zweck der Beschlussfassung umfassend zu informieren und zur Beschlussfassung innerhalb einer Mindestfrist von zwei Tagen aufzufordern. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, außer im Umlaufverfahren.
9. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor Bestellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in ist die Einwilligung des Landesverbandes einzuholen; dies gilt auch für die Bestellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in aller zum Regionalverband gehörenden Gesellschaften.
10. Der Vorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
11. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
12. Der Vorstand benennt einen/eine Vertreter/in, der an den Sitzungen des Regionaljugendwerkes beratend teilnimmt.
13. Er nimmt den ihm mindestens einmaljährlich zu erstattenden Bericht des Regionaljugendwerksvorstandes entgegen.
14. An den Vorstandssitzungen des Regionalverbandes kann ein vom Regionaljugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teilnehmen.
15. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
16. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 9 Mandat/ Unvereinbarkeit/ Interessenkollision

1. Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
2. Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
 - a. Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Regionalverband und zum Regionalverband gehörender Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht

- b. Vorstandsfunktionen, wenn Rechtsverhältnisse zur Erfüllung eigenwirtschaftlicher Zwecke beim Regionalverband und zum Regionalverband gehörender Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht
 - c. Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden
 - d. Revisorenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden
 - e. Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand
3. Mandatsträger/innen können nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, seinem/ihrem Ehegatten, seinem/ihrer Lebenspartner/in, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für Entscheidungen in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.
4. Ein Beschluss, der unter Verletzung von Abs. 3 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Abs. 3 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 10 Rechnungswesen

1. Der Regionalverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschaft-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Er legt diese dem Landesverband zur Einsicht vor.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 11 Verbandsstatut

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der von der Bundeskonferenz in Berlin am 09.11.2014 beschlossenen Fassung (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 29346) ist Bestandteil dieser Satzung. Das Statut enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Regionalverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Regionaljugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
2. Der Vorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und des Regionaljugendwerkes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
3. Der Regionalverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
4. Der Vorstand des Regionalverbandes der AWO Demmin e.V. trägt die Gesamtverantwortung der AWO-Unternehmenspolitik. Er übernimmt die strategische Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen durch eine aktive Wahrnehmung der Gesellschafterverantwortung.
5. Die Grundsätze für die Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmensbereiche sind in einem AWO-Unternehmenskodex festgelegt.

§ 13 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Regionalverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt auch für Kurzbezeichnungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22.03.2017 in Kraft.